

28.

II.

20. Dezember 1939 i. S. Firma K. (Wekl.). w. St. & Sons u. 1 Gen.
(Rl.). II 135/39.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Erstklägerin, eine bekannte Klavierfabrik, ist die am 27. Juli 1898 in das Handelsregister des Amtsgerichts H. eingetragene Zweigniederlassung der gleichnamigen Firma in Neuport. Die Zweitklägerin ist ihre Vertreterin in B. Die Beklagte ist Vertreterin der bekannten B.-Flügel.

Die Gemeinde B. beabsichtigte, für den Festsaal ihrer Schule zu einem bereits vorhandenen B.-Flügel einen zweiten gebrauchten Flügel zu erwerben. Die Mitglieder des Einkaufsausschusses fuhrten im März 1938 mit dem von ihnen als Sachverständigem zugezogenen Klavierpieler Sp., einem Anhänger der St.-Erzeugnisse, nach H., um das Lager der Erstklägerin zu besichtigen; zum festen Abschluß eines Kaufs kam es hierbei jedoch nicht. Als sie nach ihrer Rückkehr über den Erwerb eines B.-Flügels mit dem Inhaber der Beklagten verhandelten, erklärte dieser auf die Eröffnung, daß man den Erwerb eines St.-Flügels in Erwägung ziehe, dem Sinne nach, ob das Erzeugnis einer ausländischen Firma für eine deutsche Schule überhaupt in Betracht komme. Die Gemeinde B. entschloß sich in der Folgezeit zum Kauf eines B.-Flügels.

Die Klägerinnen haben Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, 1. es bei Strafe zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Verkaufsverhandlungen über Musikinstrumente oder bei der Werbung für den Verkauf von solchen darauf hinzuweisen, daß die Erstklägerin ein ausländisches Unternehmen sei,

und 2. an die Klägerinnen 1000 RM. nebst Zinsen, und zwar an jede der Klägerinnen 500 RM., zu zahlen. Die Klägerinnen behaupten, das Vorgehen der Beklagten sei unzulässig. Ihre Äußerung sei auch unrichtig. Denn die Erstklägerin stelle ihre Erzeugnisse in ihrer Zweigniederlassung in G. nur mit deutschen Arbeitern und, soweit dies möglich und üblich sei, aus inländischen Werkstoffen her. Ihr sei deshalb auch vom Berberat der deutschen Wirtschaft das Recht eingeräumt worden, ihre in G. hergestellten Instrumente als deutsche Erzeugnisse zu bezeichnen. Durch die Vereitelung des Geschäfts mit der Gemeinde B. sei ihnen der geltend gemachte Schaden erwachsen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet, den Hinweis auf die Ausländereigenschaft der Erstklägerin sei nicht sittenwidrig. Es sei ihr gutes Recht und ihre Pflicht gewesen, gegen den Ankauf eines von einer ausländischen Firma stammenden Flügels für eine deutsche Schule vorstellig zu werden, da es mit deutschem Volksempfinden nicht vereinbar sei, wenn der deutschen Jugend amerikanisches Kulturgut als Unterrichtsmittel zugänglich gemacht und dadurch bei ihr der Eindruck erweckt werde, die deutsche Klavierindustrie sei nicht imstande, ein gleichwertiges Instrument zu liefern. Die mit dem Ankauf eines solchen Flügels durch eine deutsche Schule verbundene Werbewirkung müsse auch zu einer schweren Schädigung der deutschen Klavierindustrie führen. Sie habe überdies in berechtigter Abwehr gehandelt. Denn der Ausschuß habe in der Person des Sp. einen am Verkauf von St.-Flügeln nicht nur aus Liebhabergründen, sondern auch wirtschaftlich beteiligten Sachverständigen zugezogen, der auch sonst schon gegen Vergütung Verkäufe für die Klägerinnen vermittelt habe. Die Erstklägerin habe ferner bei der Besichtigung ihres Lagers die Mitglieder des Ankaufsausschusses in einer mit den Erfordernissen des lautereren Wettbewerbs nicht im Einklange stehenden Weise bewirtet. Sie pflege außerdem im Auslande mit weit verwerflicheren Werbemaßnahmen zu arbeiten und müsse es sich gefallen lassen, wenn ihr im Inland ebenso entgegengetreten werde.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Unterlassungsanspruch stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hiergegen ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Es handelt sich um die Frage, ob ein Wettbewerber berechtigt ist, im Wettbewerbskampf auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers hinzuweisen. Der Senat hat hierzu wiederholt Stellung genommen. (Es folgen Ausführungen zu den Entscheidungen JW. 1933 S. 1578 Nr. 2, RGZ. Bd. 147 S. 1, Bd. 150 S. 55 und 298 wie in dem oben unter I abgedruckten Urteil [S. 171] sowie ein Hinweis auf JW. 1937 S. 1878 Nr. 3. Darn wird fortgefahren:) Soweit hiernach der erkennende Senat grundsätzlich daran festgehalten hat, daß das der deutschen Wirtschaft abträgliche Verhalten des Auslands dem deutschen Kaufmann das Recht verleihe, sich bei seiner Werbung eines Hinweises auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder die Herkunft einer fremden Ware aus dem Auslande zu bedienen, hat er jedoch in Abweichung hiervon in der (oben unter I — S. 164 — abgedruckten) Entscheidung II 127/39 vom 25. November 1939 die Zulässigkeit einer solchen Werbemaßnahme für den Regelfall verneint. (Die Gesichtspunkte, die hierfür bestimmend waren — vgl. oben S. 171 f. —, werden noch einmal dargelegt; darn heißt es weiter:)

Diese Erwägungen, die in der zuletzt erwähnten Entscheidung dazu geführt haben, dem Hinweis auf die ausländische Herkunft eines Wettbewerbsserzeugnisses die Billigung zu versagen, müssen auch im vorliegenden Falle Platz greifen. Es bedarf nicht der vom Berufungsgericht gemachten Ausführungen, um darzutun, daß die Werbung der Beklagten mit der Hervorhebung, es handele sich bei der Erstklägerin um ein ausländisches Unternehmen, nicht zu den Ausnahmen gehört, in denen die Rechtsprechung eine persönliche Werbung zugelassen hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts decken sich vielmehr im wesentlichen mit den Gesichtspunkten, aus denen der Senat nach seiner jetzigen Rechtsauffassung den Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers grundsätzlich als wettbewerbsfremd und sittenwidrig im Sinne des § 1 UnWb. ansieht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch diese Ansicht wiederum einer Einschränkung bedürfte, wenn es sich um die wettbewerbliche Bekämpfung von Angehörigen der Staaten handelte, die sich mit dem Deutschen Reich im Kriegszustande befinden und darauf ausgehen, die deutsche Wirtschaft zu vernichten. Da die Erstklägerin nur insofern als ausländisches Unternehmen betrachtet werden kann, als sie eine Zweigniederlassung der gleichnamigen Firma in Newyork bildet, spielt jener Umstand im

gegebenen Falle keine Rolle. Damit erlebigen sich zugleich die Angriffe, welche die Revision unter Berufung auf die frühere Rechtsprechung des Senats gegen die jedenfalls im Ergebnis zutreffende Auffassung des Berufungsgerichts insbesondere auch in der Richtung erhebt, daß sie das Vorbringen der Beklagten darüber unberücksichtigt lasse, in welchem Maße sich auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den letzten beiden Jahren die Berufungsbewegung gegen deutsche Waren verschärft habe. Was die Beklagte hierzu behauptet hat, vermag an den oben dargelegten Gesichtspunkten, nach denen es der Beklagten versagt sein muß, sich bei ihrer Werbung eines Hinweises auf die Ausländereigenschaft der Erstklägerin zu bedienen, nichts zu ändern. Ebenjowenig ist der Vorwurf der Revision begründet, das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß es für die Zulässigkeit der beanstandeten Werbung auf die Auffassung des Verkehrs ankomme. Abgesehen davon, daß auch das Berufungsgericht, wie seine Stellungnahme zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt und seine Ausführungen im übrigen in ihrem Zusammenhange erkennen lassen, seine Erörterungen dem Gedanken einer daraus herzuleitenden allgemeinen Volksanschauung unterstellt, scheitert die Rüge daran, daß sich nach dem oben Ausgeführten eine für die Rechtfertigung des Verhaltens der Beklagten beachtliche Abweichung der Verkehrsauffassung von dem Grundsatz, daß nur die eigene Leistung beim Wettbewerb entscheiden dürfe, nicht feststellen läßt, und zwar selbst dann nicht, wenn, wie die Beklagte behauptet hat und die Revision beachtet wissen will, einzelne öffentliche Stellen einer hiervon abweichenden Meinung Ausdruck gegeben haben sollten. Soweit sich die Revision weiter gegen die Erwägungen wendet, die das Berufungsgericht an die der Erstklägerin vom Werberat der deutschen Wirtschaft im Jahre 1934 erteilte Erlaubnis knüpft, ihre Erzeugnisse als deutsche zu bezeichnen, bedarf es keines weiteren Eingehens hierauf, nachdem schon oben auf die Bedeutung hingewiesen worden ist, die einer so betriebenen Werbung gegenüber der hier beanstandeten zukommt.

Den Einwand der Beklagten, ihr Vorgehen sei gerechtfertigt gewesen, weil sie sich gegen wettbewerbswidrige Angriffe der Erstklägerin habe wehren müssen, hat das Berufungsgericht in rechtllich nicht zu beanstandender Weise beschieden. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß sich die Beklagte nicht schon deshalb als zu einer

Abwehrmaßnahme der hier in Betracht kommenden Art befugt anfehen kann, weil sie durch das Auftreten der Erstklägerin im inländischen Wettbewerb möglicherweise geschäftlich Einbuße erleidet. Darf sich die Erstklägerin trotz ihrer Beziehungen zum Ausland auf dem deutschen Marke betätigen, so liegt hierin kein gegen die Beklagte gerichtetes Vorgehen, dem gegenüber sich diese durch eine an sich wettbewerbsfremde Maßnahme, wie sie der Hinweis auf die Ausländereigenschaft ihrer Mitbewerberin darstellt, zur Wehr setzen könnte. Soweit ihr ein Recht hierzu daraus erwachsen sein konnte, daß die Erstklägerin, wie die Revision unter Bezugnahme auf das Vorbringen der Beklagten geltend macht, in Schreiben an ihre ausländischen Vertreter auf die Verhältnisse bestimmter deutscher Wettbewerbsfirmen, so auch der Firma B., Bezug genommen und ihnen Werbematerial, das diese betraf, zur Förderung ihres eigenen Geschäfts an die Hand gegeben hat, kann die Beklagte auch hieraus für die Zulässigkeit ihres Vorgehens nichts herleiten, da es sich um zeitlich weit zurückliegende Vorgänge handelt, von denen einmal völlig dahinsteht, inwieweit sie tatsächlich bei der Werbung verwendet und zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht worden sind, in dieser auch noch fortwirken, die aber im übrigen auch nicht dadurch entkräftet und widerlegt werden konnten, daß die Beklagte auf die Ausländereigenschaft der Erstklägerin hinwies. Die Beklagte könnte sich insoweit auf eine berechtigte Abwehr nur berufen, wenn ihr Vorgehen bestimmt und geeignet gewesen wäre, einen gegen sie gerichteten Angriff in einer für die Allgemeinheit erkennbaren Weise unschädlich zu machen. Hiervon kann — auch bei Zugrundelegung ihrer eigenen Darstellung — selbst dann keine Rede sein, wenn in dem Vorgehen der Erstklägerin eine Wettbewerbsmaßnahme zu erblicken wäre, die sie als im Inlande getroffen der Beklagten gegenüber zu vertreten hätte. Das gilt auch, soweit die Beklagte darauf Bezug nimmt, daß die Erstklägerin die Mitglieder des Einkaufsausschusses bei ihrem Besuch in H. bewirtet habe. Das Berufungsgericht erblickt hierin in erster Linie eine Höflichkeit. Aber auch wenn dem, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, zugleich ein Wettbewerbszweck zugrunde gelegen haben sollte, konnte dem die Beklagte nicht damit begegnen, daß sie die Erstklägerin als ausländisches Unternehmen bezeichnete. Ob und inwieweit die Annahme des Berufungsgerichts begründet ist, der Inhaber der Beklagten habe schon seit Jahren einen erbitterten Wettbewerbskampf gegen die

Erstklägerin geführt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Das Verhalten der Beklagten wäre auch dann nicht entschuldigbar, wenn das Berufungsgericht hierbei von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wäre . . .

Wenn die Revision endlich noch geltend macht, der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt, der nur die auf die Aufstellung eines St.-Flügels in einer deutschen Schule bezügliche Äußerung der Beklagten umfasse, rechtfertige nicht deren Beurteilung in dem im angefochtenen Urteil ausgesprochenen weiten Umfange, so kann sie auch hiermit nicht gehört werden. Die Beklagte nimmt ganz allgemein in Anspruch, im Wettbewerbskampf auf die Ausländereigenschaft der Erstklägerin hinweisen zu dürfen. Sie hat sich, wie aus ihrem Verteidigungsvorbringen hervorgeht, nicht darauf beschränkt, die Zulässigkeit eines solchen Hinweises allein und gerade nur aus seinem Zusammenhange mit dem geplanten Erwerbe des Flügels für eine deutsche Schule herzuleiten. Dem Berufungsgericht ist deshalb beizutreten, wenn es der Äußerung der Beklagten entnimmt, für sie sei die Hervorhebung der Ausländereigenschaft der Erstklägerin kennzeichnend, die Verbindung mit dem Hinweis auf die Anschaffung eines Flügels für eine deutsche Schule hingegen nur der äußere Rahmen, in dem sie gefallen sei. Das Berufungsgericht war hiernach nicht gehindert, sein Unterlassungsgebot auf denjenigen Teil des Verhaltens der Beklagten zu richten, der dem Wesen des von ihr begangenen Wettbewerbsverstößes Ausdruck verlieh. Das ist der zu Verhelfzwecken gemachte Hinweis darauf, daß die Erstklägerin ein ausländisches Unternehmen sei.